



STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHME SAN 12  
„EHEMALIGES SALAMANDER-GELÄNDE“

## SATZUNG



DER STADT PIRMASENS  
ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETS  
„EHEMALIGES SALAMANDER-GELÄNDE“

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 BGBl. I S. 2141 hat der Stadtrat der Stadt Pirmasens in seiner Sitzung am .....18.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsaufnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das ca. 0,8 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „**Ehemaliges Salamander-Gelände**“.

### § 2

#### Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

Das Sanierungsgebiet umfaßt folgenden Bereich:

Schwanenstraße, Plannummern: 1590, 1619/2, 1624/15 (ehemalige Schuhfabrik Salamander).

### § 3

#### Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

#### § 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.  
Die Genehmigung für die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts i.S. des § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird allgemein erteilt.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Einhaltung des Verfahrens nach den Vorschriften des BauGB und die Übereinstimmung mit dem Willen des Stadtrates wird hiermit bestätigt.

Ausgefertigt:

Pirmasens, 22.06.01



-----  
Krekeler  
Oberbürgermeister

---

Die Sanierungssatzung wurde gemäß §143 Abs. 1 BauGB am 26.06.01 unter Hinweis auf den Ort ihrer Auslegung zu jedermanns Einsicht ortsüblich bekanntgemacht.

Pirmasens, 07.08.01



-----  
Krekeler  
Oberbürgermeister